

RS Vfgh 1997/11/13 B2023/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.1997

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

Rechtssatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Angaben des Antragstellers betreffend seine Person sowie seine Wohnverhältnisse.

Das Vermögensbekenntnis enthält zwar Angaben über die Person des Antragstellers sowie seine Wohnverhältnisse, von der Darlegung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse hat der Antragsteller jedoch Abstand genommen.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B2023.1997

Dokumentnummer

JFR_10028887_97B02023_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at